

Eine Auflistung der nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen für den Zeitraum 01. 01. bis 30. 06. 2015 ist beigefügt.

Gemäß § 83 Abs. 2 GO sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen, die nicht erheblich sind, dem Rat zur Kenntnis zu bringen.